Preußische Gesetzsammlung

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Oktober 1935	Nr. 24

Inhalt:

(Nr. 14289.) Gesetz über eine Dotation an den Generalfeldmarschall August von Mackensen. Vom 22. Oktober 1935.

Nach dem Willen des Führers und Reichskanzlers soll dem Danke des deutschen Volkes an den ruhmvollen Heerführer des Weltkriegs und Preußischen Generalfeldmarschall von Mackensen unvergänglicher Ausdruck verliehen werden. Daher hat das Staatsministerium das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die preußische Domäne Brüssow, Kreis Prenzlau, nachgewiesen im Grundbuch der Rittergüter Kreis Prenzlau Band IV Blatt Nr. 15 und in der Grundsteuermutterrolle Artikel 319 von Brüssow und Artikel 129 von Wollschow zur Gesamtgröße von 1231 ha 66 a 45 qm, wird dem Führer und Reichskanzler zur Verfügung gestellt, um dem Generalfeldmarschall August von Mackensen als Dotation übereignet zu werden.

§ 2.

Der Ministerpräsident führt im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Ernährung und Landwirtschaft das Gesetz durch.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium

Göring. Popitz. Rust. Kerrl. Darré. Frick.
Schacht. Frhr. v. Eltz. Seldte.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 22. Oktober 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14290.) Erlaß über die Abänderung des Erlasses über Beamtenernennungen vom 6. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 13/19). Vom 11. Oktober 1935.

In Abänderung der Abs. 2, 3 und 4 meines Erlasses über Beamtenernennungen vom 6. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 13/19) bestimme ich wegen der Vollziehung der Ernennungs- und Entlassungsurkunden folgendes:

(1) Die Ernennungs- und Entlassungsurkunden sind „Im Namen des Reichs" auszufertigen. Sie werden, sofern die Ernennung oder Entlassung durch den Fachminister erfolgt, von diesem oder seinem Vertreter oder einem beauftragten Beamten in folgender Form vollzogen:

„Namens der Führers und Reichskanzlers.

Für den Ministerpräsidenten.

Der Minister . . . .

a) (Name des Ministers),"

oder

b) „In Vertretung

(Name)"

oder

c) „Im Auftrage

(Name)."

(2) Erfolgt die Ernennung und Entlassung durch den Leiter einer nachgeordneten Behörde, so erhält die Schlußformel folgende Fassung:

„Namens des Führers und Reichskanzlers.

Für den Ministerpräsidenten.

Im Auftrage des Ministers . . . .

Der Regierungspräsident

(Polizeipräsident o. dgl.)

(Name)."

In diesem Falle sind die Urkunden von dem Beamten, durch den die Ernennung oder Entlassung erfolgt, oder von seinem allgemeinen Vertreter zu vollziehen.

Berlin, den 11. Oktober 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Körner.

(Nr. 14291.) Ausführungsverordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in Preußen. Vom 9. Oktober 1935.

Zur Durchführung der Vierten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 84) in der Fassung des Artikels 3 der Zehnten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 13. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1159) wird auf Grund des § 7 dieser Verordnung für die reichsgesetzlichen Krankenkassen in Preußen folgendes verordnet:

§ 1.

Personenkreis.

Unter die Verordnung fallen Angestellte, die in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1933 bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse kommissarisch mit der Wahrnehmung einer der

Dienstordnung unterliegenden Stelle betraut worden sind. Im Zweifelsfall sind hierunter solche Angestellte zu verstehen, die in dem bezeichneten Zeitraume nach den Sätzen der Besoldungsgruppe A 8 a oder höherer Gruppen der Reichsbesoldungsordnung bezahlt worden sind, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der Zweiten, Vierten und Sechsten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung (Reichsgesetzbl. I 1933 S. 809, Reichsgesetzbl. I 1934 S. 84 und 868) auf Grund einer ordnungsmäßigen Prüfungsbefreiung oder in Stellen angestellt worden sind, die dem Prüfungszwange nicht unterliegen.

§ 2.

Erlöschen des Dienstverhältnisses bei Angestellten des einfachen Krankenkassendienstes.

Das Dienstverhältnis dieser Angestellten erlischt ohne vorherige Kündigung am 31. Dezember 1935, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkte die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn es ihnen ohne ihr Verschulden nicht möglich war, die Prüfung rechtzeitig abzulegen, obwohl sie vor dem 1. November 1935 den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt und die nötigen persönlichen Vorbedingungen erfüllt haben.

Ist der Antrag rechtzeitig gestellt und die Prüfung ohne Verschulden des Angestellten nicht vor dem 31. Dezember 1935 abgelegt, besteht das Dienstverhältnis über den 31. Dezember 1935 hinaus. Über die Frage, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ein Angestellter ist insbesondere dann an der Verspätung der Prüfung schuld, wenn er ohne schwerwiegenden Grund der Ladung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht Folge geleistet hat. Besteht ein Angestellter die Prüfung nicht, so erlischt sein Dienstverhältnis ohne vorherige Kündigung mit dem Ablaufe des Monats, in dem der Prüfungstermin liegt. Entsprechendes gilt, wenn er von der Prüfung ausgeschlossen oder ihm die fernere Zulassung versagt wird.

§ 3.

Erlöschen des Dienstverhältnisses bei Angestellten in gehobenen Stellen.

Als Angestellte, die mit einer gehobenen Stelle betraut sind, gelten solche Personen, die in Stellen mit Bezügen einer höheren Gruppe als der Gruppe A 4 d der Reichsbesoldungsordnung beschäftigt werden. Ihr Dienstverhältnis erlischt am 31. Dezember 1935 ohne vorherige Kündigung, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkte die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben, es sei denn, daß bei ihnen eine andere Prüfung gemäß § 5 der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte in Preußen vom 19. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 412) als gleichwertig anerkannt worden ist. Soweit die Beschäftigung der Angestellten in gehobenen Stellen über den 31. Dezember 1935 hinaus rechtmäßig fortdauert, erlischt ihr Dienstverhältnis ohne vorherige Kündigung mit dem 30. Juni 1936, wenn sie bis dahin die Beförderungsprüfung nicht bestanden haben.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Fristen zwischen der Anstellungs- und Beförderungsprüfung verkürzen oder ganz erlassen.

§ 4.

Zulassung zur Anstellungsprüfung.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der dienstgebenden Krankenkasse nach § 7 der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte in Preußen vom 19. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 412) einzureichen. Die Leiter der Krankenkassen haben dafür zu sorgen, daß die eingehenden Anträge sofort mit dem Eingangsvermerke versehen werden. Bis zum 5. November 1935 haben die Leiter dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Verzeichnis einzureichen, aus dem hervorgeht, welche Anträge bis zum 31. Oktober 1935, 24 Uhr, eingegangen sind. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse entscheiden unter eigener Verantwortung über die Rechtzeitigkeit des Einganges.

Die Leiter haben in den Verzeichnissen zu vermerken, ob die nach § 7 der Prüfungsordnung vorzulegenden Unterlagen vollständig vorliegen und aus welchen Gründen gegebenenfalls Unterlagen nicht beigebracht werden konnten. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sind berechtigt

und verpflichtet, angemessene Fristen für die Beibringung der Anlagen zu stellen. Werden die Anlagen nicht bis zum Ablauf der Frist beigebracht, gilt der Antrag als nicht rechtzeitig eingegangen.

§ 5.

Wiederholung der Prüfung.

Prüflinge, die die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben oder von ihr ausgeschlossen sind — vgl. § 6 der Prüfungsordnung —, können sich bis zum 31. Oktober 1935 erneut zur Prüfung melden. Die im § 6 der Prüfungsordnung vorgesehene Frist von sechs Monaten kann in diesem Falle von dem Vorsitzenden verkürzt werden.

§ 6.

Gleichzeitige Ablegung von Prüfungen.

Die gleichzeitige Ablegung der Anstellungs- und der Beförderungsprüfung in einem Termin ist nur bei Angestellten zulässig, die zur Zeit der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung in gehobenen Stellen (§ 3) beschäftigt werden, es sei denn, daß ihnen die Zulassung zu beiden Prüfungen bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung mitgeteilt ist.

§ 7.

Versäumung des Prüfungstermins.

In Abänderung der Vorschrift des § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung haben Prüflinge die Prüfung nicht bestanden, wenn sie nach dem 31. Dezember 1935 ohne schwerwiegenden Grund der Ladung zur mündlichen oder schriftlichen Prüfung nicht folgen oder von der Prüfung zurücktreten. Die Entscheidung über das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8.

Kassenverbände.

Den Krankenkassen stehen die Kassenverbände (§ 406 RVO.) gleich.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.

Im Auftrage:

Engel.

Berichtigung.

Auf Seite 131 Zeile 6 von oben muß es statt „Schonzeit" heißen „**Schußzeit**".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.